



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: [Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

AZ: II/21

Datum: 19.11.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, BT-Drs. 19/5314

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung über den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten auf BT-Drs. 19/5314 und die damit verbundene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Davon machen wir gerne Gebrauch.

I.

Deutschland ist seit Jahren Zielland für eine erhebliche Zahl von Asylbewerbern. Die aktuelle „Flüchtlingswelle“, die 2009 einsetzte, ab 2010 zu einer jährlich deutlich spürbar anwachsende Zahl von Asylanträgen führte und in den Jahren 2015 und 2016 ihren Höhepunkt erreichte, ist noch keineswegs abgeklungen. 2017 wurden 222.683 Asylanträge und damit mehr als im Jahr 2014 gestellt. In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres sind beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge annähernd 140.000 Asyl-Erstanträge eingegangen. Diese Zahl liegt bereits jetzt deutlich über der Antragszahl des Jahres 2013 (127.023).

Die sich aus diesen hohen Antragszahlen ergebenden Lasten sind nicht zuletzt auch von den Landkreisen, Städten und Gemeinden zu tragen. In der weit überwiegenden Zahl der Länder sind die Landkreise (und kreisfreien Städte) für die Aufnahme von Asylbewerbern zuständig, die nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Die Landkreise sind damit auch zuständig für die Erbringung der im Asylbewerberleistungsgesetz geregelten Leistungen, die im Falle der Ablehnung eines Asylantrags an die dann ggf. nur noch geduldeten Personen fortgeführt werden. Mit der Anerkennung der Asylsuchenden als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, als subsidiär Schutzberechtigte oder als Asylberechtigte findet ein Wechsel in den Rechtskreis des SGB II statt, für dessen Vollzug ebenfalls die Landkreise zuständig sind – alleine, soweit es sich um Optionslandkreise handelt, oder zu-

sammen mit der Bundesagentur für Arbeit. Da nach wie vor der bei weitem größere Teil auch der anerkannten Flüchtlinge nicht zeitnah in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann, entstehen auch aus dem Vollzug des SGB II Lasten auf kommunaler Ebene.

Die nach wie vor hohe Zuwanderung von Schutzsuchenden wirkt sich indes nicht nur im Hinblick auf die gesamtstaatlich und kommunal zu tragenden Sozialausgaben aus; vielmehr wird auch die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zunehmend in Frage gestellt, die entscheidend von der Zahl der zu integrierenden Migranten abhängt. Integration setzt materielle – z. B. finanzielle und organisatorische – aber auch soziale bzw. gesellschaftliche Ressourcen voraus, die nur in bestimmten Grenzen vorhanden und mobilisierbar sind. Wo diese Grenzen genau verlaufen, ist nicht zuverlässig zu bestimmen. Dass sie angesichts der erheblichen Zuwanderung der letzten Jahre mittlerweile erreicht – und nach Wahrnehmung mancher auch bereits überschritten – sind, ist auf kommunaler Ebene deutlich spürbar. Die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung gehört daher ebenfalls zu den Bedingungen erfolgreicher Integration.

Hinzu kommt: auch wenn prinzipiell zwischen humanitärer und Erwerbsmigration unterschieden werden muss, besteht mit Blick auf die Integrationskapazitäten Deutschlands zwischen beiden Formen von Migration ein enger Zusammenhang. Da Deutschland in Zukunft zur Abmilderung der Folgen des demografischen Wandels verstärkt auf die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte angewiesen ist und diese Zuwanderung durch ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz fördern will, was aus Sicht des Deutschen Landkreistags ausdrücklich zu begrüßen ist, setzt dies ebenfalls eine Begrenzung einer ungesteuerten Zuwanderung voraus.

Da Deutschland selbstverständlich auch in Zukunft seiner Verantwortung im Hinblick auf die Aufnahme wirklich Schutzbedürftiger gerecht werden sollte, muss vor diesem Hintergrund insbesondere die Zuwanderung solcher Migranten begrenzt werden, die einen Schutzbedarf lediglich behaupten, in Wirklichkeit aber aus anderen, individuell durchaus nachvollziehbaren, aus den genannten Gründen aber eine legale Zuwanderung nicht ermöglichen Motiven nach Deutschland kommen.

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten trägt diesem Anliegen Rechnung und ist daher aus Sicht des Deutschen Landkreistags zu begrüßen.

II.

Als sichere Herkunftsstaaten werden im Kontext des Asyl- und Flüchtlingsrechts Länder bezeichnet, für die nach Überzeugung des Gesetzgebers feststeht, dass dort generell keine Gefahren drohen, die die Anerkennung eines Antragstellers als Flüchtling oder Asylberechtigten rechtfertigen würden. Es handelt sich also im Kern um die (widerlegliche) Vermutung, dass in einem Land keine Verfolgung droht. Diese Vermutung gestattet eine beschleunigte Durchführung des Asylverfahrens, weil sie im Sinne einer „Arbeitsteilung“ zwischen Gesetzgeber und Verwaltung die Ermittlungserfordernisse der zuständigen Behörden (und Gerichte) reduziert. Etwas anderes gilt nur, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass ihm entgegen der gesetzlichen Vermutung asylrelevante Gefahren in seinem Herkunftsland drohen. Es bleibt also dabei, dass jedes Asylgesuch individuell geprüft wird.

Erheblich beschleunigt wird das Asylverfahren vor diesem Hintergrund vor allem dadurch, dass der Antrag eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsland, als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, wenn die individuelle Prüfung keinen Fluchtgrund ergeben hat (§ 29a Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)). Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich dadurch auf eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG), auch eine Klage ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Abs. 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ebenfalls innerhalb einer

Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG).

Die Einstufung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ wirkt sich also nicht unmittelbar begrenzend auf die Zahl von Antragsteller aus diesem Land aus, hat aber gleichwohl eine nicht zu unterschätzende qualitative wie quantitative Steuerungswirkung: Die damit verbundene Verkürzung des Verfahrens schreckt insbesondere solche Asylbewerber ab, die sich bei ihrer Flucht nach Deutschland (bzw. Europa) nur von wirtschaftlichen Motiven leiten lassen. In qualitativer Hinsicht werden also diejenigen Antragsteller „herausgefiltert“, die Asylanträge aus asylfremden Zielen stellen. Insgesamt sinkt die Zahl der Antragsteller.

Diese Steuerungswirkung entfaltet sich um so eher, je schneller die Asylverfahren von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten durchgeführt und je konsequenter die ggf. notwendig werdenden Rückführungen realisiert werden. Die Aufstellung von Listen mit sicheren Herkunftsstaaten macht daher vor allem dann Sinn, wenn zugleich auf administrativer und judikativer Ebene die Voraussetzungen für eine schnelle Verfahrensdurchführung bestehen. Dazu gehört bspw. die Bereitstellung von ausreichend viel Personal oder auch die Errichtung von Einrichtungen wie den sog. AnKER-Zentren. Abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern müssen darüber hinaus beschleunigt abgeschoben werden. Auch insoweit bieten die AnKER-Zentren Beschleunigungsmöglichkeiten, die genutzt werden sollten.

III.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistags liegen die Voraussetzungen vor, Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Dafür sprechen nicht zuletzt die im Gesetzentwurf referierten niedrigen Anerkennungsquoten der letzten Jahre. Auch im Übrigen wird in der Gesetzesbegründung überzeugend dargelegt, dass in den genannten Ländern auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, wie es Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG und das Unionsrecht verlangen.

IV.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistags sind auch die übrigen Regelungen des vorliegenden Entwurfs zu begrüßen. Mit der Ergänzung in § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs) und der Ergänzung in § 60a Abs. 6 AufenthG wird Asylbewerbern bzw. Geduldeten aus den neu zu bestimmenden sicheren Herkunftsländern, die am Tag des Kabinettsbeschlusses bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörden in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, die Fortführung dieses Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisses ermöglicht. Auch bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge können erfüllt werden.

Diese Regelungen entsprechen dem Interesse der Wirtschaft an einer Weiterbeschäftigung bereits gewonnener Mitarbeiter und sie tragen dem Umstand Rechnung, dass Asylsuchende bzw. Geduldete aus den neu zu sicheren Herkunftsländern erklärten Staaten mit der Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses bereits erhebliche Integrationserfolge erzielt haben.

V.

Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Der im Rahmen der anstehenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unterbreitete Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zu Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union, die an die Stelle der bisherigen Asylverfahrensrichtline treten soll, sieht vor, dass künftig auf europäischer Ebene eine Liste sicherer Herkunftsstaaten erstellt wird, die ggf. durch nationale Listen ergänzt werden kann. Letzteres ist schon deshalb sinnvoll, weil einzelne Mitgliedstaaten damit die Möglichkeit erhalten, in Ergänzung zu der europaweiten Liste, aber nach Maßgabe der europaweit gültigen Kriterien gerade auch solche Staaten als „sicher“ zu qualifizieren, aus denen besonders viele Antragsteller in den jeweiligen Mitgliedstaat einreisen.

Seitens der EU-Ratspräsidentschaft ist überdies der Vorschlag unterbreitet worden, Länder auch dann noch zu sicheren Herkunftsstaaten erklären zu können, wenn sie nicht in allen ihren Regionen und/oder nicht für alle Bevölkerungsgruppen „sicher“ sind. Die Erklärung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat müsste dann für diese Regionen bzw. Bevölkerungsgruppen Ausnahmen aufweisen. Auch dies ist ein bedenkenswerter Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge